

Schiedsstelle nach § 18a Abs. 6 KHG

In dem Schiedsverfahren, Aktenzeichen 1 K 14-19,
wurde durch die Schiedsstelle folgende Vereinbarung festgesetzt:

Vereinbarung
gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG
i. V. m. § 9 Absatz 1c KHEntgG
zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

– gemeinsam –

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin,

§ 1

Gezielte Absenkung von Bewertungsrelationen

- (1) Die gezielte Absenkung von Bewertungsrelationen ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für das DRG-System 2020 anzuwenden.
- (2) Die DRG-Fallpauschalen, die im Rahmen dieser Vereinbarung abgesenkt werden, sind in Anlage 1 und 2 zu dieser Vereinbarung aufgeführt. Für nicht in den Anlagen aufgeführte Leistungen wird keine Aussage hinsichtlich einer Mengenanfälligkeit getroffen.

§ 2

Bestimmung der Höhe der Bewertungsrelationen

- (1) Die Bewertungsrelationen von Leistungen nach § 1 Absatz 2 werden durch das InEK wie folgt berechnet:

Division der ermittelten Kostenwerte durch das für das Gültigkeitsjahr des G-DRG-Kataloges ermittelte Berechnungsergebnis gemäß § 10 Absatz 9 Satz 2 KHEntgG und anteilige Umsetzung der daraus resultierenden Absenkung der jeweiligen Bewertungsrelation in Höhe von 60 %.

- (2) Um Überschneidungen der gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen mit den Maßnahmen gemäß § 17b Absatz 1 Satz 6 KHG auszuschließen, werden diese Anpassungen bei der Ermittlung der Bewertungsrelationen nach Absatz 1 vollständig angerechnet. Eine doppelte Absenkung von Sachkosten erfolgt nicht.
- (3) Durch die entsprechenden Korrekturen nach Absatz 1 und 2 werden dem Krankenhausbereich keine Mittel entzogen.
- (4) Für die in Anlage 2 genannten DRG-Fallpauschalen wird der Median der Fallzahlen dieser DRG-Fallpauschalen im Datenjahr über alle Krankenhäuser, die diese Leistungen erbringen, ermittelt. Die Absenkung der in Anlage 2 genannten DRG-Fallpauschalen gilt nur für solche Krankenhäuser, die oberhalb des Medians bezüglich der Fallzahl dieser DRG-Fallpauschalen liegen.

§ 3

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum 20.05.2019 in Kraft.
- (2) Bei einem die in den Anlagen genannten DRG-Fallpauschalen betreffenden Umbau des Fallpauschalen-Katalogs sind die Anlagen entsprechend eines Vorschlages des InEK anzupassen.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Anlage 1

DRG	Bezeichnung (DRG-Katalog 2019)
I10D	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule mit komplexem Eingriff an der Wirbelsäule außer bei Verschluss Bandscheibendefekt mit Implantat, ohne Bandscheibeninfektion, ohne andere Eingriffe an der Wirbelsäule
I10E	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule mit mäßig komplexem Eingriff an der Wirbelsäule ohne komplexen Eingriff an der Wirbelsäule ohne Diszitis, ohne Bandscheibeninfektion
I10F	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule ohne mäßig komplexen Eingriff an der Wirbelsäule mit bestimmtem kleinen Eingriff und mehr als ein Belegungstag
I10G	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule ohne mäßig komplexen Eingriff an der Wirbelsäule mit bestimmtem kleinen Eingriff und ein Belegungstag oder mit anderem kleinen Eingriff
I10H	Andere Eingriffe an der Wirbelsäule ohne mäßig komplexen Eingriff, ohne bestimmten kleinen Eingriff, ohne anderen kleinen Eingriff
I47C	Revision oder Ersatz des Hüftgelenkes ohne best. kompliz. Faktoren, ohne komplexe Diagnose an Becken/Oberschenkel, ohne best. endoprothetischen Eingriff, oh. gelenkplastischen Eingriff am Hüftgelenk, oh. Implantation oder Wechsel einer Radiuskopfprothese

Anlage 2

DRG	Bezeichnung (DRG-Katalog 2019)
I68D	Nicht operativ behandelte Erkrankungen und Verletzungen WS, mehr als ein Belegungstag oder andere Femurfraktur, außer bei Diszitis oder infektiöser Spondylopathie, ohne Kreuzbeinfraktur, ohne best. mäßig aufw., aufw. od. hochaufw. Beh.
I68E	Nicht operativ behandelte Erkrankungen und Verletzungen im Wirbelsäulenbereich, ein Belegungstag